

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.17 vom 21. Januar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.17 du 21 janvier 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.17 del 21 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Gerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei, die eine Frist versäumt hat, die Wiederherstellung der Frist verlangen, wenn ihr aus der Säumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde und wenn sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet zu stellen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO).

2.2 Da die Beschwerdeführerin nach erfolgter Einsprache nicht zur Einvernahme erschien, ist der Strafbefehl gemäss Art. 355 Abs. 2 ■ wonach die Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der Einvernahme unentschuldig fernbleibt ■ in Rechtskraft erwachsen. Der Rückzug der Einsprache führt zu einem vollständigen Rechtsverlust, eine weitere Untersuchung findet nicht statt und der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung der im Strafbefehlsverfahren erhobenen Vorwürfe entfällt. Das Erfordernis des erheblichen und unersetzlichen Rechtsnachteils ist demzufolge gegeben.

2.3 Erforderlich für das Gewähren einer Wiederherstellung der Frist ist sodann, dass die betroffene Person an der Säumnis kein Verschulden trifft. Dabei schliesst bereits ein leichtes Verschulden die Wiederherstellung aus. Eine Wiederherstellung ist nur möglich, wenn objektive oder subjektive Gründe wie Naturereignisse, Unfälle oder Krankheiten es der Betroffenen unmöglich machten, einen Termin zu wahren (Brüschweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich 2010, Art. 94 StPO N 2 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch zur restriktiven Praxis des Appellationsgerichts AGE BES.2013.84 vom 21. Oktober 2013 E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Wiederherstellungsgesuch an die Staatsanwaltschaft geltend gemacht, sie habe es aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse sowie Arbeitsstress und einer Verletzung am Bein verpasst, den Einvernahmetermin wahrzunehmen. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem ablehnenden Entscheid zutreffend festgehalten, dass die Beschwerdeführerin ihr Heimatland Nigeria mit 16 Jahren verlassen habe und nach Österreich gezogen sei. Sie sei österreichische Staatsbürgerin und seit Oktober 2008 in Basel-Stadt wohnhaft bzw. im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Des Weiteren sei sie Geschäftsführerin von zwei Einzelbetrieben mit Kundenkontakt. Mangelnde

Deutschkenntnisse könne sie deshalb nicht geltend machen. Die von ihr geltend gemachten übrigen Gründe vermöchten ihr Verschulden am verpassten Einvernahmetermin ebenfalls nicht zu mindern. Die Staatsanwaltschaft kam somit zum Schluss, das Wiederherstellungsgesuch sei abzuweisen.

2.4 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft keine neuen Gründe geltend, weshalb sie den Einvernahmetermin nicht habe wahrnehmen können. Sie beschränkt sich vielmehr auf die bereits im Wiederherstellungsgesuch genannten Umstände, wobei sie es unterlässt, sich mit der Begründung des ablehnenden Entscheids der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen. Es kann deshalb vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin kann sich angesichts ihres langjährigen Aufenthalts in deutschsprachigen Ländern und ihrer beruflichen Tätigkeit nicht auf mangelnden Deutschkenntnisse berufen ■ umso mehr als dass es ihr offenbar möglich war, ihre Beschwerde schriftlich korrekt einzureichen oder einreichen zu lassen. Auch die anderen Gründe vermögen keine unverschuldete Säumnis nachzuweisen. Die Staatsanwaltschaft hat somit dem Wiederherstellungsgesuch zu Recht nicht entsprochen.

E. 3

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentlichen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■, einschliesslich Auslagen, zu tragen (vgl. § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.